
PEFC-Handbuch

für Teilnehmer der ZGD®

Dieses Handbuch steht ausschließlich aktiven Teilnehmern der ZGD zur Verfügung. Nach Beendigung der Teilnahme oder Ausschluss aus der Gruppe ist jegliche Nutzung dieses Handbuches untersagt.

Ulf Sonntag als Inhaber der ZGD ist und bleibt geistiger Eigentümer und Inhaber der Urheberrechte im Hinblick auf dieses Handbuch und sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Dokumente. Die Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, auch nur auszugsweise, im Original oder als Kopie ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die Weitergabe an beauftragte Zertifizierungsorganisationen, denen die Dokumente zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt werden müssen.

In diesem Handbuch verwendete eingetragene Text- und Bildmarken anderer Rechteinhaber sind als solche markiert. Lizenzen zur Nutzung liegen Ulf Sonntag vor.

COC Code: 13.732.580

Inhalt

1	Begriffe und Definitionen.....	3
2	Hintergrund.....	4
3	Abgrenzung zu FSC®	4
4	Managementerklärung zur PEFC-Zertifizierung.....	4
5	Umfang und Zweck des Handbuchs	5
6	Ablauf des Zertifizierungsverfahrens.....	6
7	Normative Dokumente.....	7
8	Umfang der Zertifizierung.....	7
9	Verantwortlichkeiten	7
10	Mitarbeiterinformation	8
11	Aufzeichnungen	9
12	Zentrale Anforderung.....	9
13	Beschaffung.....	10
14	Mengenkontrolle.....	12
15	Ermittlung des PEFC-Claims	13
16	Versand und Verkauf.....	14
17	Outsourcing.....	15
18	Warenkennzeichnung mit PEFC-Label	16
19	Nutzung der PEFC-Warenzeichen zu Werbezwecken	17
20	PEFC-Sorgfaltspflicht.....	18
21	Beschwerdemanagement	20
22	Soziale Aspekte	20
23	Weitere Dokumente	22
24	Änderungsverfolgung.....	23
25	Kontaktinformation	24

1 Begriffe und Definitionen

Abkürzungen

PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
FSC®	Forest Stewardship Council®
COC	Chain of Custody (Produktkette, Nachweiskette)

Definitionen

Audit	Ein Audit ist ein systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind.
PEFC Deklaration (PEFC Claim)	Aussage, die auf Verkaufsdokumenten zu PEFC-zertifiziertem Material gemacht wird. Sie enthält immer eine Prozentangabe (z. B. 70% PEFC-zertifiziert).
PEFC Controlled Sources	Material der Kategorie „PEFC Controlled Sources“ wurde gemäß PEFC-Vorgaben kontrolliert, um zu vermeiden, dass Holz aus umstrittenen Quellen enthalten ist (z. B. aus illegalem Holzeinschlag). PEFC Controlled Sources Material ist nicht als zertifiziert zu betrachten und darf nicht mit dem PEFC-Logo versehen werden.

2 Hintergrund

Der PEFC setzt sich für den verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wald/Holz ein. Für die Waldbewirtschaftung gelten Standards mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Kriterien. Die COC (Chain of Custody, zu dt. Nachweiskette) beschreibt einen Informationsfluss sowie den Prozess der Materialverfolgung von den Rohstoffquellen bis hin zu einem zertifizierten Produkt. Sie stellt die Verbindung her zwischen der Herkunft des Materials (z. B. zertifizierter Wald) und der Aussage auf dem zertifizierten Endprodukt.

Die ZGD – Zertifizierungsgruppe Druck, Holz & Papier ist ein Angebot von Ulf Sonntag, der mit seinem Team die Gruppenleitung bildet. Er hat einen Vertrag mit einem akkreditierten Zertifizierer abgeschlossen. Die Teilnahme an dem Gruppensertifikat durch die einzelnen Teilnehmer ist vertraglich mit der Gruppenleitung geregelt.

Ziel der PEFC-Zertifizierung ist, dem Teilnehmer die Produktion und den Handel PEFC-zertifizierter Produkte, deren Kennzeichnung mit dem PEFC-Logo sowie die Verwendung der PEFC-Warenzeichen zu Marketing- und Werbezwecken zu ermöglichen. Die Gruppenleitung unterstützt den Teilnehmer darin, dies mit möglichst geringem Personal- und Kosteneinsatz sowie geringem Risiko bezüglich des Bestehens von Audits zu realisieren.

3 Abgrenzung zu FSC®

FSC und PEFC sind zwei separate Systeme, die sich nicht gegenseitig anerkennen!

Nach diesen Systemen zertifizierte Materialien und Mengen müssen getrennt voneinander betrachtet werden. Nur das Managementsystem darf in Teilen systemübergreifend aufgebaut sein. Die Begriffe „COC“ und „zertifiziert“ stehen für beide Systeme.

4 Managementerklärung zur PEFC-Zertifizierung

Mit Unterzeichnung des Teilnehmervertrages und mit Einführung dieses Handbuches verpflichtet sich die Geschäftsleitung des Teilnehmerbetriebes zur Einhaltung der PEFC-COC-Anforderungen. Die zugrundeliegenden normativen Dokumente werden umgesetzt und die definierten Verfahren aufrechterhalten. Maßnahmen zur Erfüllung der PEFC-Anforderungen werden dokumentiert.

Es wird sichergestellt, dass die eigenen Mitarbeiter, relevante Lieferanten, Kunden und andere interessierte Kreise über die PEFC-Zertifizierung und die damit einhergehenden Verpflichtungen informiert werden.

5 Umfang und Zweck des Handbuchs

Zweck dieses Handbuchs ist es, Anweisungen und Verantwortlichkeiten zu definieren, um die Einhaltung der relevanten PEFC-Anforderungen durch die teilnehmenden Unternehmen sicherzustellen. Das Handbuch beinhaltet Regeln im Umgang mit PEFC-zertifizierten Produkten und der Nutzung der PEFC-Warenzeichen.

Es besteht im Wesentlichen aus vier Elementen:

- 1. PEFC-Handbuch ZGD (übergeordnete Anweisung für alle Teilnehmer)**
- 2. Teilnehmer-Anhang (individuelle Regelungen zum Teilnehmer)**
- 3. Betriebsdatenblatt (zertifizierungsrelevante Daten des Teilnehmers)**
- 4. Weitere zertifizierungsrelevante Dokumente (in 1. und ggf. 2. benannt)**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Gruppenleitung bei relevanten Änderungen, z. B. der Kontaktdaten, der zertifizierten Produkte oder Produktgruppen, der Betriebsabläufe, der Warenflüsse oder der Verantwortlichkeiten zu informieren, damit sie erforderliche Änderungen zeitnah einleiten kann.

Dieses Handbuch enthält Anforderungen, die für einzelne Teilnehmer gegebenenfalls (derzeit) nicht relevant sind (z. B. Outsourcing). Welche Abschnitte nicht zutreffen, geht aus dem individuellen Teilnehmer-Anhang hervor.

Das Handbuch ist in der jeweils aktuellen Version im Teilnehmer-Bereich unter www.zgd.de abrufbar. Dort sind auch weitere Dokumente wie Vorlagen und Muster zu finden. Die Zugangsdaten erhält der Teilnehmer von der Gruppenleitung.

6 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

Aufnahme von Teilnehmern

Die Gruppenleitung kann (nach Zertifikatsvergabe durch den Zertifizierer) weitere Teilnehmer in die ZGD aufnehmen. Dies erfolgt durch Bereitstellung der Dokumente, Durchführung von Schulungen und eines initialen Audits durch von der Gruppenleitung beauftragte Auditoren. Werden dabei keine gravierenden Abweichungen von den PEFC-Anforderungen festgestellt, wird die Aufnahme des Teilnehmers innerhalb von drei Werktagen an den Zertifizierer gemeldet. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald der Zertifizierer sie bestätigt hat. Ggf. festgestellte gravierende Abweichungen von den PEFC-Anforderungen müssen behoben werden, bevor der Teilnehmer in das Gruppenzertifikat aufgenommen werden kann.

Jährliche Überwachung (interne Audits)

Von der Gruppenleitung beauftragte Auditoren auditieren jährlich jeden Teilnehmer, um die Einhaltung der PEFC-Anforderungen zu überprüfen. Die Gruppenleitung selbst wird jährlich vom Zertifizierer überprüft, der zudem stichprobenartig zusätzlich externe Audits bei einigen Teilnehmern durchführen wird. Bei der Kontrolle werden Verfahren und Systeme, Dokumente, Verantwortlichkeiten und ggf. Bestände zertifizierter Waren gemäß den Vorgaben des PEFC überprüft. Auch die Aktivitäten von Subunternehmern, welche in die Verarbeitung von Produkten einbezogen sind, werden dabei kontrolliert (allerdings nicht zwingend bei ihnen vor Ort). Die Ergebnisse werden von der Gruppenleitung in einer Checkliste dokumentiert und dem Teilnehmer übermittelt.

Korrekturmaßnahmen

Bei Abweichungen von den normativen Dokumenten werden diese von der Gruppenleitung bzw. dem Zertifizierer dokumentiert. Innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden. Werden Abweichungen innerhalb der vorgegebenen Frist vom Teilnehmer nicht behoben, kann dies zur Suspendierung der PEFC-Zertifizierung durch den Zertifizierer führen.

Abweichungen, die bei einem Teilnehmer oder bei der Gruppenleitung festgestellt werden, können zu Korrekturmaßnahmen führen, die alle Betriebsstätten betreffen, und zu einer Erhöhung des Umfangs der internen Audits. Zur Vermeidung der Suspendierung des gesamten Multi-Site-Zertifikats kann die Gruppenleitung Teilnehmer suspendieren, die das Bestehen des Zertifikats durch selbst verursachte Abweichungen gefährden.

7 Normative Dokumente

Für die Teilnehmer der ZGD gilt folgendes Regelwerk des PEFC:

Basisstandard für die Produktkettenzertifizierung	
PEFC Internationaler CoC-Standard Produktkettennachweis von Holzprodukten - Anforderungen	PEFC ST 2002:2013
Chain of Custody of Forest-Based Products – Guidance for Use	PEFC GD 2001:2014
Nutzung des PEFC-Logos	
PEFC Logorichtlinie Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos	PEFC ST 2001:2008

Die jeweils aktuellen Fassungen der genannten PEFC-Dokumente sind im Teilnehmer-Bereich unter www.zgd.de abrufbar.

8 Umfang der Zertifizierung

Für jeden Teilnehmer ist der Umfang der Zertifizierung im Betriebsdatenblatt und im individuellen Teilnehmer-Anhang zu diesem Handbuch festgelegt. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zu Standorten und Produkten. Einbezogene Dienstleister (Outsourcing) werden ggf. vom Teilnehmer in einer Liste geführt (siehe Kapitel 17). Änderungen sind der Gruppenleitung vom Teilnehmer unverzüglich zu melden. Nur die im Zertifikatumfang enthaltenen Produkte sind vom Teilnehmer als zertifiziert zu bezeichnen und dürfen als solche verkauft und beworben werden.

Änderungen des Zertifikatsumfangs müssen bei der Gruppenleitung beantragt werden und sind erst nach entsprechender Anpassung der Dokumente gültig. Die Teilnehmer müssen Ihre Kunden über Änderungen des Zertifikatsumfangs informieren.

Für die PEFC-zertifizierten Produkte wird artikel- bzw. auftragsbezogen die Methode der physischen Trennung angewendet.

9 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten beim Teilnehmer sind im individuellen Teilnehmer-Anhang zu diesem Handbuch benannt.

10 Mitarbeiterinformation

Schulungsplan

Reguläre Schulungen

Bestandteil der Teilnahme an der ZGD ist eine jährliche Schulung beim Teilnehmer durch die Gruppenleitung. Diese wird mit einer Schulungsbestätigung dokumentiert. Bei der Schulung sollten alle im individuellen Teilnehmer-Anhang aufgeführten Verantwortlichen anwesend sein. Ist dies nicht möglich, ist der PEFC-Gesamtverantwortliche im teilnehmenden Unternehmen dazu verpflichtet, die fehlenden Mitarbeiter nachzuschulen. Alle Schulungen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Zusätzliche Schulungen

Im Falle von Änderungen innerhalb des PEFC-Regelwerks oder des Managementsystems der ZGD wird der PEFC-Gesamtverantwortliche im teilnehmenden Unternehmen von der Gruppenleitung informiert. Dabei werden evtl. erforderliche Maßnahmen von der Gruppenleitung beschrieben und Hilfestellungen gegeben. Der PEFC-Gesamtverantwortliche im teilnehmenden Unternehmen ist dafür verantwortlich, die Informationen an die betroffenen Mitarbeiter weiterzugeben, ggf. notwendige Maßnahmen einzuleiten und deren Durchführung zu dokumentieren.

Werden neue Mitarbeiter in den „Verantwortungsbereich PEFC“ aufgenommen, müssen diese schnellstmöglich vom PEFC-Gesamtverantwortlichen im teilnehmenden Unternehmen geschult werden. Ein entsprechender Schulungsnachweis muss beim nächsten Überwachungsaudit vorgelegt werden.

Inhalt der Schulungen:

- PEFC-Anforderungen (gemäß diesem Handbuch inkl. Anhänge)
- Ergebnisse von internen und externen Audits
- ggf. Korrekturmaßnahmen aufgetretener Abweichungen
- ggf. Änderungen der PEFC-Anforderungen

Dokumentation der Schulungen:

Alle Schulungen und belegbaren Maßnahmen zur Mitarbeiterinformation (z. B. E-Mails oder Aushänge) werden schriftlich dokumentiert.

Nachweise

- Schulungsnachweise (Vorlagen unter www.zgd.de)
- Schulungspräsentationen (siehe www.zgd.de)
- ggf. Nachweis über andere Mitarbeiterinformationen (z. B. Aushänge, E-Mails)

11 Aufzeichnungen

Sämtliche Maßnahmen zur Erfüllung der PEFC-Anforderungen werden dokumentiert. Die relevanten Dokumente sind in diesem Handbuch genannt. Sie werden vom Teilnehmer mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt. Dies kann in Papierform oder digital erfolgen.

12 Zentrale Anforderung

Physische Trennung

Zentrale Anforderung des angewandten Kontrollsystems ist die physische Trennung von zertifizierten und nicht-zertifizierten Waren. Daraus resultiert:

- **Sämtliche holzfaserhaltigen Materialien* für die Herstellung PEFC-zertifizierter Produkte müssen PEFC-zertifiziert** sein.**
- **Die eingesetzten Materialien müssen während des gesamten Prozesses physisch getrennt gehalten werden oder eindeutig identifizierbar sein. Dies gilt auch für Handelsware (sofern beim Teilnehmer zutreffend).**

* gilt für alle holzfaserhaltigen Materialien, also z. B. auch für Pappen und Karton. Nicht holzfaserhaltige Materialien sind ausgenommen, z. B. Klebstoffe, Druckfarben, Lacke, Metall- oder Kunststoffkomponenten oder Fadenheftung. Die Anforderung gilt nur für die PEFC-zertifizierten Produkte und alle fest damit verbundenen Bestandteile, nicht jedoch für deren Verpackung, Adressetiketten oder Ähnliches.

** Einkauf mit PEFC-Zertifizierungsaussage von PEFC-zertifizierten Lieferanten oder Verwendung von Recyclingmaterialien.

Der Teilnehmer hält PEFC-zertifiziertes Material physisch getrennt von nicht-zertifiziertem Material. Das heißt, das PEFC-zertifizierte Material wird sortenrein gelagert, bewegt und verarbeitet oder ist zu jedem Zeitpunkt eindeutig identifizierbar. Die PEFC-zertifizierten Materialflüsse müssen getrennt erfasst und dokumentiert werden oder das bestehende Warenwirtschaftssystem eine entsprechende Filterung ermöglichen.

Im individuellen Teilnehmer-Anhang ist die Methode der physischen Trennung beschrieben.

Nachweise

- EDV-System
- interne Aufträge (z. B. Auftragstaschen)
- Materialkennzeichnung (z. B. Palettenzettel, Etiketten, Stapelbegleitscheine)
- ggf. Materialbewegungsscheine (Einlagerung, Auslagerung)
- Rechnungen und/oder Lieferscheine der Lieferanten
- Rechnungen und/oder Lieferscheine des Teilnehmers
- ggf. Nachweise über Recyclingmaterial

13 Beschaffung

Lieferantenprüfung

Lieferanten für PEFC-zertifizierte Materialien (Roh-, ggf. Halbfertig- und Fertigwaren) müssen über ein gültiges PEFC-Zertifikat verfügen.

Dies erfolgt auf Basis von Zertifikatskopien, die von den Lieferanten angefordert bzw. ohnehin bereitgestellt werden (z. B. Internetseiten). Die Gültigkeit der Zertifikate wird über die PEFC Datenbank unter <https://www.pefc.org/find-certified> oder über die StatZert-Tabellen von PEFC Deutschland verifiziert (zu finden im Teilnehmer-Bereich unter www.zgd.de). Die Prüfung erfolgt mit besonderem Hinblick auf:

- Laufzeit (Datum nicht abgelaufen)
- Gültigkeit (Zertifikat nicht suspendiert)
- Umfang (Ware in Zertifikatsumfang enthalten)

Die PEFC-zertifizierten Lieferanten werden in einer Lieferantenliste erfasst.

Als Lieferant gilt bei PEFC entweder die Einheit, welche die Eigentumsrechte besitzt, also der rechtliche Verkäufer, oder die Einheit, die das Material physisch ausliefert (bei Streckengeschäft).

Bestellung

Bei Bestellung von Material zur Verwendung für PEFC-Produkte wird die PEFC-Zertifizierung des Materials explizit verlangt. Es ist empfehlenswert, bereits bei Bestellung den vollständigen PEFC Claim des Materials anzugeben, falls dieser bekannt ist (z. B. 70% PEFC-zertifiziert). So wird gewährleistet, dass das Material die Voraussetzungen für das Labelling erfüllt (siehe Kapitel 18).

Sofern die Rohmaterialdaten im EDV-System verwaltet werden, wird dort jeweils der entsprechende PEFC Claim hinterlegt (z. B. 70% PEFC-zertifiziert). Dieser erscheint dann automatisch in den Bestellungen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die hinterlegten PEFC Claims mit den Angaben in den Verkaufsdokumenten des Lieferanten abzugleichen und die hinterlegten Daten ggf. zu aktualisieren.

Erfolgen die Bestellungen auftragsbezogen, muss eine eindeutige Zuordnung des Materials zu dem Auftrag erfolgen (z. B. durch Angabe der Auftragsnummer in der Bestellung oder im EDV-System).

Wareneingang

Bei der Warenannahme wird die gelieferte Ware hinsichtlich Quantität und Qualität überprüft. Bei zertifizierter Ware (erkennbar über offene Bestellungen oder das EDV-System) werden die Lieferscheine zudem hinsichtlich der Angabe der zertifizierungsrelevanten Merkmale geprüft. Die Anforderungen dazu entsprechen denen der Rechnungsprüfung (siehe unten). Die Dokumentenprüfung kann im Wareneingang, im Einkauf oder durch einen Sachbearbeiter erfolgen.

Die PEFC-Zertifizierung des eingekauften Materials muss nur mit *einem* Dokument belegt werden, Rechnung *oder* Lieferschein. Die Deklaration muss also nicht zwingend in Verkaufs- *und* Lieferdokumenten erfolgen.

Die Lieferscheine müssen eindeutig mit der Ware verknüpft sein (z. B. über die Auftragsnummer und deren Angabe auf Lieferschein und Palettenetikett). Die Ware muss nicht mit PEFC-Label gekennzeichnet sein. Trägt sie das PEFC-Label, muss die darauf angegebene Nummer nicht mit der Nummer in den Lieferdokumenten übereinstimmen, da auf dem Label die Lizenznummer, in den Dokumenten jedoch die Zertifizierungsnummer (COC Code) angegeben werden muss.

Lagerung

Die angelieferte Menge wird erfasst, ggf. im EDV-System eingebucht und die Ware einem Stellplatz zugeordnet. Es muss keine eigenen Stellplätze explizit für PEFC-zertifiziertes Material geben. Die Ware muss jedoch sortenrein gelagert werden und zu jedem Zeitpunkt eindeutig identifizierbar sein.

Rechnungsprüfung

Die Lieferantenrechnungen und/oder Lieferscheine über PEFC-zertifiziertes Material werden hinsichtlich der Angabe der zertifizierungsrelevanten Merkmale geprüft:

- **PEFC Claim** mit Prozentangabe (z. B. 70% PEFC-zertifiziert)
- **Zertifizierungsnummer des Lieferanten** (vgl. Zertifikat, Datenbankauszug, Lieferantenliste)

Beispiel für vollständige Deklaration: 100% PEFC-zertifiziert, 13.732.580 / [Subcode]

Die zertifizierungsrelevanten Merkmale müssen einzelnen Positionen auf dem Dokument eindeutig zuzuordnen sein (z. B. durch positionsweise Angabe). Die Rechnungen müssen eindeutig mit den Lieferscheinen verknüpft sein (z. B. über Angabe der Lieferscheinnummer).

Es muss sichergestellt werden, dass die Angaben vollständig und korrekt enthalten sind. Bei Abweichungen wird Klärung mit dem Lieferanten herbeigeführt und es werden korrigierte Dokumente oder ggf. schriftliche Bestätigungen über die Zertifizierung der Ware verlangt. Solange keine vollständigen und korrekten Dokumente vorliegen, darf die Ware nicht als PEFC-zertifiziert betrachtet und muss ggf. gesperrt werden.

Verwendung von Recyclingmaterial

PEFC erkennt Recyclingmaterial als gleichwertig mit PEFC-zertifiziertem Material an. Wird Recyclingmaterial in PEFC-zertifizierten Produkten oder Produktgruppen eingesetzt, muss nachgewiesen werden, dass es sich tatsächlich um Gebrauchtmaterialien gehandelt hat. Dies kann erfolgen über anerkannte Sortiersysteme (z. B. Altpapiersortierung nach CEPI-Klassen), Gütesiegel (z. B. Blauer Engel) oder eigene Dokumentation zur Beschaffung/Bergung des Gebrauchtmaterials.

Nachweise

- PEFC-Lieferantenliste (Vorlage unter www.zgd.de)
- PEFC-Zertifikatskopien
- Auszüge aus der PEFC-Datenbank / StatZert-Tabellen
- Bestellungen
- EDV-System
- ggf. Auftragsbestätigungen der Lieferanten
- Lieferscheine und Rechnungen der Lieferanten
- Materialkennzeichnung (z. B. Palettenzettel, Etiketten, Stapelbegleitscheine)
- ggf. Nachweise über Recyclingmaterial

14 Mengenkontrolle

Ausbeute- / Umrechnungsfaktoren

Bei der Produktion fällt Ausschuss an, z. B. beim Einrichten der Maschinen oder beim Zuschnitt. Der Teilnehmer erfasst die Ausbeuten und ist in der Lage Umrechnungsfaktoren anzugeben. Dies kann z. B. auf Basis von Auftragskalkulationen erfolgen. Das Verhältnis zwischen eingesetzten Materialien und erzeugten Produkten kann vom Teilnehmer auf Basis aktueller Daten transparent dargestellt und plausibel erklärt werden.

Mengenaufzeichnungen

Der Teilnehmer erfasst laufend die zertifizierungsrelevanten Mengen, um sicherzustellen, dass die verkauften bzw. produzierten Mengen PEFC-zertifizierter Ware mit den eingekauften bzw. eingesetzten Mengen PEFC-zertifizierten Materials korrespondieren. Die laufenden Aufzeichnungen enthalten mindestens die Mengen und PEFC Claims des eingekauften Materials und der verkauften Produkte. Zudem muss die eindeutige Zuordnung von Waren, Mengen und Handelsdokumenten gegeben sein, d. h. eingekaufte und verkaufte Mengen können mit passenden Handelsdokumenten nachgewiesen werden. Die Mengen müssen artikel- oder auftragsbezogen den PEFC-zertifizierten Produkten zugeordnet werden.

Werden PEFC-zertifizierte Waren oder Rohmaterialien als Lagerware vorrätig gehalten, müssen die Eingangsmengen ebenfalls dokumentiert und transparent dargestellt werden, bestenfalls auch die Entnahmemengen (Lagerbestandführung). In jedem Fall muss für produzierte und/oder verkaufte PEFC-zertifizierte Ware nachgewiesen werden können, welche Materialien eingesetzt wurden, und dass diese in ausreichenden Mengen beschafft wurden.

Jährlich zum Überwachungsaudit legt der Teilnehmer Übersichten über die eingekauften und verkauften Mengen zertifizierter Materialien im Zeitraum seit dem letzten Audit vor.

Teilnehmerspezifische Angaben zur Mengenkontrolle (wie Mengeneinheiten) befinden sich im individuellen Teilnehmer-Anhang.

Nachweise

- EDV-System
- Artikel- oder Auftragslisten (Muster unter www.zgd.de)

15 Ermittlung des PEFC-Claims

Der PEFC Claim des erzeugten PEFC-zertifizierten Produktes muss ermittelt und vom Teilnehmer auf seinen Verkaufsdokumenten angegeben werden.

Einsatz eines Materials oder mehrerer Materialien mit gleichem PEFC Claim und Handelsware

Beim Einsatz eines Rohmaterials für die Herstellung eines PEFC-zertifizierten Produktes wird der PEFC Claim des eingesetzten Materials auf den Warenausgang übertragen. Gleiches gilt für den Einsatz mehrerer Materialien mit identischem PEFC Claim.

Beispiel: Ein Produkt aus einem Rohmaterial mit der Aussage 70% PEFC-zertifiziert erhält selbst ebenfalls den Claim 70% PEFC-zertifiziert.

Auch bei Handelsware wird der PEFC Claim des Wareneingangs bzw. Einkaufs (Lieferantenangabe) auf den Warenausgang bzw. Verkauf übertragen. Durch den Handel verändert sich die Zertifizierungsaussage des Materials nicht (dies gilt nicht für die anzugebende Zertifizierungsnummer, siehe Kapitel 16).

Ermittlung des PEFC Claims bei Einsatz mehrerer Materialien unterschiedlicher *Claims*

Beim Einsatz mehrerer Materialien mit unterschiedlichen PEFC Claims kann der tatsächliche PEFC-Prozentanteil entweder im Verhältnis zu den Materialien im Produkt berechnet werden oder eine „Abwertung“ auf die niedrigste Prozentaussage erfolgen, da diese immer eine Mindestangabe ist. Der PEFC-Mindestanteil für die Nutzung des PEFC-Logos beträgt 70 Prozent.

Beispiel: Ein Produkt wird aus einem Rohmaterial mit der Aussage 70% PEFC-zertifiziert und einem Rohmaterial mit der Aussage 100% PEFC-zertifiziert hergestellt. Das fertige Produkt kann mit der Aussage 70% PEFC-zertifiziert verkauft werden.

16 Versand und Verkauf

Warenausgang

Die fertige Ware wird bei Warenausgang von einem Lieferschein begleitet. Er enthält neben den allgemeinen Angaben zu Absender und Empfänger der Ware das Datum des Dokuments, eine Produktbeschreibung sowie Mengenangaben. Bei PEFC-zertifizierten Produkten enthalten die Lieferscheine zusätzlich die zertifizierungsrelevanten Angaben. Die Anforderungen dazu entsprechen denen für die Rechnungen (siehe unten).

Obwohl für PEFC auch die Deklaration auf *einem* Dokument (Lieferschein *oder* Rechnung) ausreichen würde, ist empfehlenswert, sie auf beiden Dokumenten vorzunehmen.

Die Lieferscheine müssen eindeutig mit der Ware verknüpft sein (z. B. über die Auftragsnummer und deren Angabe auf Lieferschein und Palettenetikett). Wird die Ware von den Rechnungen begleitet, kann auf die Angabe der zertifizierungsrelevanten Merkmale in den Lieferscheinen verzichtet werden.

Ware und Dokumente müssen nicht mit einem PEFC-Logo versehen werden, siehe Kapitel 18.

Rechnungen

Vom Teilnehmer ausgestellte Rechnungen enthalten neben den allgemeinen Angaben zu Absender und Empfänger der Ware das Datum des Dokuments, eine Produktbeschreibung sowie Mengenangaben. Bei PEFC-zertifizierten Produkten enthalten die Rechnungen zusätzlich die zertifizierungsrelevanten Angaben:

- **zutreffender** PEFC Claim (z. B. *70% PEFC-zertifiziert*)
- **PEFC-Zertifizierungsnummer** der ZGD

Die zertifizierungsrelevanten Merkmale müssen einzelnen Positionen auf dem Dokument eindeutig zuzuordnen sein (z. B. durch positionsweise Angabe). Die Rechnungen müssen eindeutig mit den Lieferscheinen verknüpft sein (z. B. über Angabe der Lieferscheinnummer).

Zugriff auf Zertifikat

Käufern von PEFC-zertifizierter Ware wird vom Teilnehmer Zugriff auf das eigene PEFC-Zertifikat gewährleistet. Es wird entweder auf Nachfrage übersandt oder öffentlich zugänglich gemacht (eigene Homepage).

Nachweise

- EDV-System
- Lieferscheine und Rechnungen des Teilnehmers

17 Outsourcing

Auftragsvergabe an Dienstleister

Bei der Vergabe materialflussrelevanter (Teil-) Prozesse an externe Dienstleister übernimmt der Teilnehmer die Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung der PEFC-Anforderungen. Dienstleister dürfen für PEFC-relevante Aufträge erst nach Absprache mit der Gruppenleitung beauftragt werden. Sie müssen vom Teilnehmer in einer Liste geführt werden. **Neue Dienstleister müssen vor Auftragsvergabe an die Gruppenleitung gemeldet werden.**

Beim Outsourcing von zertifizierungsrelevanten (Teil-) Prozessen wird Folgendes sichergestellt:



1. Alles Material des ausgelagerten Prozesses ist und bleibt im rechtlichen Eigentum des Teilnehmers (der Dienstleister fügt kein zertifizierungsrelevantes Material hinzu).
2. Der ausgelagerte Prozess ist mit dem Dienstleister vertraglich geregelt (Outsourcing-Vereinbarung). Dies beinhaltet auch die Zustimmung zu einem externen Audit bei dem Dienstleister, falls dies vom Zertifizierer oder der Gruppenleitung für notwendig erachtet wird.
3. Sämtliche Warenflüsse (eingehende und ausgehende Mengen) werden dokumentiert (Lieferscheine).
4. Der Dienstleister ist über die generellen Zertifizierungsanforderungen (physische Trennung der Materialien) informiert (Outsourcing-Vereinbarung).
5. Die zur Verfügung gestellten Materialien werden separat gelagert, bewegt und verarbeitet (physische Materialtrennung). Es wird (z. B. durch Kennzeichnung mit Auftragsnummer) sichergestellt, dass das Material zu jedem Zeitpunkt identifizierbar ist und nicht mit anderen Materialien vermischt oder vertauscht werden kann.
6. Der Dienstleister stellt dem Teilnehmer auf Nachfrage sämtliche Dokumente zu Wareneingang, Produktion und Versand zur Verfügung.
7. Die Rechnungen über die betroffenen Waren werden grundsätzlich vom Teilnehmer gestellt, nachdem der Dienstleister seine auftragsbezogenen Tätigkeiten abgeschlossen hat.
8. Der Dienstleister verwendet das PEFC-Logo, wenn überhaupt, nur für den jeweiligen Auftrag des Teilnehmers.

Nachweise

- Liste der Dienstleister (Vorlage unter www.zgd.de)
- Outsourcing-Vereinbarungen mit den Dienstleistern (Vorlagen unter www.zgd.de)
- Meldung an die Gruppenleitung
- Lieferscheine des Teilnehmers und der Dienstleister
- ggf. Zertifikat und Datenbankauszug (Nachweis der PEFC-Zertifizierung des Dienstleisters)


18 Warenkennzeichnung mit PEFC-Label

(„on-product“ Logonutzung)

Voraussetzungen
<p>Der Teilnehmer hat einen Logonutzungsvertrag mit PEFC Deutschland abgeschlossen.</p> <p>PEFC-zertifizierte Produkte können mit dem PEFC-Label versehen werden, sofern die oben genannten PEFC-Anforderungen eingehalten werden. Das Produkt muss mindestens 70 Prozent PEFC-Anteil haben (PEFC Claim: „70% PEFC-zertifiziert“ oder höhere Prozentangabe).</p> <p>Die Nutzung des PEFC-Labels ist sowohl direkt auf dem Produkt als auch auf Verpackungen, Etiketten, Anhängern usw. möglich.</p> <p>Die PEFC Logo-Richtlinie ist zu beachten (siehe Kapitel 7).</p>
Auswahl des Labels
<p>Die Grafikdateien des PEFC-Labels stellt PEFC Deutschland online zur Verfügung. Dort sind auch die verschiedenen Varianten sichtbar. Der Lizenzcode wird automatisch eingefügt.</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">  <p>PEFC zertifiziert Dieses Produkt [oder konkreter Produktname] stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen www.pefc.de</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">  <p>PEFC recycelt Dieses Produkt [oder konkreter Produktname] stammt aus Recycling und kontrollierten Quellen www.pefc.de</p> </div> <p>Das PEFC-Label kann optional ohne den Labelnamen und/oder den Textzusatz und/oder die PEFC-Internetadresse verwendet werden, wenn diese Elemente nicht lesbar wären oder eine Anbringung auf dem Produkt nicht Ziel führend wäre. Das „PEFC recycelt“-Label soll immer mit dem Textzusatz „PEFC recycelt“ verwendet werden.</p>
Abgrenzung zu FSC
<p>Ein Produkt darf nicht mit dem FSC- und dem PEFC-Label versehen werden. Entweder FSC oder PEFC.</p>
Freigabe
<p>Eine Freigabe durch PEFC oder den Zertifizierer ist nicht erforderlich. Die Kontrolle der Logonutzung erfolgt bei den Audits.</p>
Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> – Muster / Abbildungen der Produkte, auf denen das PEFC-Logo zur Warenkennzeichnung genutzt wurde

19 Nutzung der PEFC-Warenzeichen zu Werbezwecken

(„off-product“ Logonutzung)

Grundlagen
<p>Der Teilnehmer hat einen Logonutzungsvertrag mit PEFC Deutschland abgeschlossen.</p> <p>Die PEFC-Warenzeichen (PEFC-Logo, Initialen „PEFC“) können zu Marketing- und Werbezwecken verwendet werden, zur Bewerbung von zertifizierten Produkten oder der eigenen Zertifizierung, z. B. in Broschüren oder im Internet.</p> <p>Bei Verwendung des PEFC-Logos sollte der Textzusatz „Förderung nachhaltiger Waldwirtschaft“ eingefügt werden. Das Logo mit Werbetext stellt PEFC Deutschland online zur Verfügung. Der Lizenzcode wird automatisch eingefügt.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Förderung nachhaltiger Waldwirtschaft</p> <p>www.pefc.de</p> </div> <p>Die PEFC Logo-Richtlinie ist zu beachten (siehe Kapitel 7).</p>
Freigabe
<p>Eine Freigabe durch PEFC oder den Zertifizierer ist nicht erforderlich. Die Kontrolle der Logo-Nutzung erfolgt bei den Audits.</p>
Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> – Muster / Abbildungen der Produkte, auf denen das PEFC-Logo zu Werbezwecken genutzt wird

20 PEFC-Sorgfaltspflicht

Um Holz aus umstrittenen Quellen zu vermeiden, wendet der Teilnehmer ein Sorgfaltspflichtsystem an (Due Diligence System, DDS). Dieses hat zum Ziel, das Risiko von Holz aus umstrittenen Quellen zu minimieren.

Als umstrittene Quellen gelten:

- a) Forstliche Aktivitäten, die gegen lokale, nationale oder internationale Gesetze verstoßen, die im Zusammenhang mit Waldbewirtschaftung stehen, z. B. Gesetze zu
 - Forstbewirtschaftung und Holzernte, welche die Erhaltung der Artenvielfalt und Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen beinhalten,
 - Gegenden mit ausgewiesenen hohen Umwelt- und kulturellen Werten,
 - geschützten und gefährdeten Arten, einschließlich Anforderungen der CITES (Washingtoner Artenschutzabkommen),
 - Gesundheits- und arbeitsrechtliche Fragen in Bezug auf Waldarbeiter,
 - Eigentumsrechte der indigenen Völker, Besitzansprüche und Nutzungsrechte,
 - Eigentum, Besitzansprüche und Nutzungsrechte Dritter,
 - Zahlung von Steuern und Abgaben.
- a) Verstoß gegen im Land des Holzeinschlags geltende Handels- und Zollgesetze, sofern diese den Forstsektor betreffen.
- b) Verwendung von genetisch modifizierten Organismen aus dem Wald.
- c) Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen, einschließlich Umwandlung von Naturwald zu Plantagen.

Ergänzung zu a):

Zudem muss sichergestellt werden,

- dass kein Holz aus Gebieten beschafft wird, die von der UN, der EU oder auf nationaler Ebene mit Handelssanktionen belegt sind, die den Import bzw. Export dieser Produkte verbieten,
- dass kein Holz eingekauft wird, das zum Zweck der Finanzierung kriegerischer Auseinandersetzungen durch mindestens eine Konfliktpartei eingeschlagen und verkauft wird (sogenanntes „Konfliktholz“).

Gemäß PEFC-Standard muss das Sorgfaltspflichtsystem für alle eingekauften holzhaltigen Materialien angewendet werden, die in PEFC-Produktgruppen einfließen. Es ist nicht zulässig, PEFC-zertifizierte Produkte auf den Markt zu bringen, für die das Sorgfaltspflichtsystem nicht umgesetzt wird.

Da der Teilnehmer die Methode der physischen Trennung anwendet, muss das Sorgfaltspflichtsystem gemäß PEFC-Standard für alle als PEFC-zertifiziert eingekauften Produkte angewendet werden.

Es muss nicht angewendet werden für den Einkauf von Recyclingmaterialien.

Schritt 1: Informationsbeschaffung

Neben den üblichen Informationen zu den beschafften Materialien wie Produktbeschreibung, Mengen usw. bringen wir folgende Informationen in Erfahrung:

- **Holzarten**
Handelsname der Holzart(en) und/oder wissenschaftlicher Name der Holzart (wenn zur eindeutigen Bestimmung erforderlich)
- **Holzherkunft**
Land des Holzeinschlags und ggf. Region und/oder Konzession (wenn Risiko im Land inhomogen)
- **Legalitätsnachweise** (Dies können unter anderem sein: Lieferantenerklärungen, Handelsdokumente wie Lieferscheine und Rechnungen, Zertifizierungsnachweise, behördliche Dokumente wie Einschlags- oder Ausfuhrgenehmigungen, CITES- oder FLEGT-Zertifikate, sonstige Überprüfungen durch Dritte.)

Es muss geklärt und belegt werden, auf welche Weise die Lieferanten dem Teilnehmer Zugang zu den Informationen gewährleisten und wie diese aktuell gehalten werden (Vorlage der Gruppenleitung). Wenn dem Teilnehmer die Informationen zum Zeitpunkt einer Kundenanfrage noch nicht vorliegen, bittet er den Lieferanten um Auskunft. Diese müssen die Informationen liefern können, ggf. durch Befragung der Vorlieferanten.

Schritt 2: Risikobewertung

Die Risikobewertung dient der Einstufung des beschafften Materials als „vernachlässigbares Risiko“ oder „signifikantes Risiko“. Dabei erfolgt die Bewertung der Wahrscheinlichkeit von umstrittenen Quellen

- auf Ebene der Herkunft (Land/Region, Holzart) und
- auf Ebene der Lieferkette (umstrittene Lieferquellen nicht identifizierbar).

Allerdings ist die Risikobewertung gemäß PEFC-Standard für als PEFC-zertifiziert deklariertes Material von Lieferanten mit gültigem PEFC Wald- oder COC-Zertifikat nicht erforderlich. Somit beschränkt sich das Sorgfaltspflichtsystem im Falle der physischen Materialtrennung auf die Kontrolle der Lieferantenzertifikate, der Einkaufsdokumente sowie die Informationsbeschaffung bzgl. Holzart und Herkunft (siehe oben). Auf diese Weise stellt der Teilnehmer sicher, dass in die PEFC-zertifizierten Produkte kein Holz aus unbekanntem oder umstrittenen Quellen einfließt und er die Produkte nicht am Markt in Verkehr bringt, solange dies nicht gewährleistet ist.

Wenn Dritte dem Teilnehmer gegenüber begründete Bedenken äußern betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Aspekten in Bezug auf umstrittene Quellen durch einen Lieferanten, überprüft er diese umgehend und bewertet das Risiko in Bezug auf die betreffenden Lieferungen ggf. neu. Es können dann, trotz Lieferung mit PEFC-Zertifikat, weitere Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich werden. Die Gruppenleitung wird involviert.

Schritt 3: Risikominderung

Mit oben genannter Ausnahme der begründeten Bedenken sind keine weiteren Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich.

21 Beschwerdemanagement

Beschwerden Dritter über die Nicht-Einhaltung von Zertifizierungsvorgaben sind vom Teilnehmer innerhalb von drei Arbeitstagen an die Gruppenleitung weiterzuleiten. Die Gruppenleitung geht dann entsprechend festgelegter Prozeduren vor. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Gruppenleitung bei der Bearbeitung der Beschwerde zu unterstützen und alle erforderlichen Dokumente bereitzustellen.

22 Soziale Aspekte

Der Teilnehmer bekennt sich zur Erfüllung der sozialen Kriterien und Anforderungen zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Es wird sichergestellt, dass

- Arbeitsnehmer nicht davon abgehalten werden, sich frei zusammenzuschließen, ihre Vertreter auszuwählen und gemeinsam mit dem Arbeitgeber zu verhandeln,
- nicht von Zwangsarbeit Gebrauch gemacht wird,
- Arbeitnehmer unter dem gesetzlichen Mindestalter nicht eingesetzt werden,
- Arbeitnehmern nicht gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und Gleichbehandlung verweigert werden,
- die Arbeitsbedingungen nicht die Arbeitssicherheit oder die Gesundheit gefährden.

Für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gilt insbesondere:

- Beachten der geltenden Gesetze,
- Zulassen staatlicher und anderer Kontrollen (z. B. Berufsgenossenschaften),
- Information der Mitarbeiter über Vorschriften und Anweisungen,
- Bereitstellen von Sicherheitsausrüstung, wo erforderlich,
- Dokumentation von Abweichungen / Vorfällen (z. B. Unfälle) sowie von durchgeführten präventiven und korrigierenden Maßnahmen.

Der Teilnehmer verfügt über einen beauftragten Mitarbeiter bzw. externen Vertreter für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Es sind entsprechende Verfahrensanweisungen festgelegt. Die Mitarbeiter werden zu den Arbeitssicherheitsverfahren regelmäßig geschult. Die Unterweisungen werden dokumentiert. Die Kontrolle unterliegt der Berufsgenossenschaft und dem Gewerbeaufsichtsamt. Ein Verantwortlicher für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist benannt (siehe individueller Teilnehmer-Anhang).

23 Weitere Dokumente

Die Gruppenleitung stellt im Teilnehmer-Bereich unter www.zgd.de folgende zertifizierungsrelevante Dokumente in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung:

Handbuch und Vorlagen

- Teilnehmerhandbuch
- Muster Auftragsliste
- Muster Erfassung Handelsware
- Lieferantenliste PEFC
- Liste der Dienstleister
- Outsourcing-Vereinbarung PEFC
- Vorlage Lieferantenauskunft Holzarten und Holzherkünfte

Merkblätter und Hilfsmittel

- Merkblatt Unterschiede PEFC/FSC

Schulungen

- Schulungsnachweise
- Schulungspräsentationen

Normative Dokumente

- Alle gültigen und zutreffenden normativen Dokumente des PEFC

24 Änderungsverfolgung

Das Handbuch in Version 1-0 wurde im Mai 2016 erstellt. Seitdem erfolgte Änderungen:

17.05.2016 (Version 1-1)

- Option StatZert-Tabellen für Zertifikatsprüfung eingefügt (Kapitel 13)

24.06.2016 (Version 1-2)

- Änderung des Namens der ZGD auf „Zertifizierungsgruppe Druck, Holz & Papier“
- Zugriff auf eigenes PEFC-Zertifikat (Kapitel 16)

07.07.2016 (Version 3-0)

- Ergänzung zu Recyclingmaterialien als PEFC-zertifizierter Materialeingang (Kapitel 12 und Kapitel 13)

01.01.2020 (Version 3-1)

- Anpassung an neues ZGD Design, keine inhaltlichen Änderungen

30.06.2021 (Version 3-2)

- Anpassung der COC-Nr. nach Re-Zertifizierung mit Wechsel zum TÜV SÜD
- Ergänzung Informationspflicht an die Kunden im Falle einer Änderung des Zertifikatsumfangs (Kap. 8)

25 Kontaktinformation

Bei Fragen und Anmerkungen nehmen Sie bitte Kontakt mit der Gruppenleitung auf:

ZGD - Zertifizierungsgruppe Druck, Holz & Papier

Inh. Ulf-D. Sonntag

Pappelweg 1

34246 Vellmar

Deutschland

Fon: +49 561 40074680

Fax: +49 561 540890015

Mobil: +49 176 43037156

E-Mail: info@zgd.de

Internet: www.zgd.de